

Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat die Gemeinsame Kommission „Lehrkräftebildung“ des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie, des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften, des Fachbereichs Mathematik und Informatik, des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften, des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (GK) am **TT. Monat 20JJ** folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg erlassen:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Elektronische Prüfungsleistungen
- § 11 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Auslandsstudium
- § 14 Studienabschluss
- § 15 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Zeugnis (Muster)
- Anlage 4: Urkunde (Muster)

¹ Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am **TT. Monat 20JJ** bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg (Masterstudiengang) und in Ergänzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Masterstudiengang.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) Die Absolvent*innen des Masterstudiengangs erwerben grundlegende Kompetenzen des professionellen Handelns von Lehrkräften in Unterricht und Schule. Sie können unter Anleitung Unterricht kriteriengeleitet, schulformbezogen und adressat*innengerecht planen, durchführen und reflektieren. Sie sind darüber hinaus mit außerunterrichtlichen Anforderungen an Lehrkräfte vertraut. Sie sind in der Lage, exemplarisch Theorien und Konzepte der Fachdisziplinen, der Fachdidaktiken, der Erziehungswissenschaft und des Bereichs Sprachbildung/Deutsch als Zweitsprache zu verbinden und beispielhaft auf die Diagnose von Lernvoraussetzungen, die Gestaltung von Lehr-Lerngelegenheiten sowie die Beurteilung von Lernergebnissen in konkreten praktischen Kontexten zu beziehen. Hierbei berücksichtigen sie verschiedene Aspekte von Diversität (u. a. Migration, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Orientierung) sowie Strategien des Umgangs mit Heterogenität. Die Absolvent*innen können zentrale Prinzipien forschenden Lernens anwenden und verfügen über forschungsmethodische Kompetenzen zur Planung und Umsetzung von kleineren Projekten der Evaluation und Weiterentwicklung von Unterricht und Schule. Die Absolvent*innen wissen, wie sie eigene Kompetenzen anforderungsbezogen reflektieren und weiterentwickeln können.

(2) Die Absolvent*innen verfügen über vertiefte Sozial-, Selbst- und Kommunikationskompetenzen sowie vertiefte Kompetenzen im Bereich von Gender und Diversity. Sie beherrschen die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens und sind in der Lage, fachbezogen mit unterschiedlichen Akteur*innen im Kontext von Schule und Erziehung zu kommunizieren.

(3) Absolvent*innen des Masterstudiengangs sind zunächst für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien in Berlin oder einen bundesweit gleichwertigen Vorbereitungsdienst qualifiziert. Weiter qualifiziert der Abschluss für eine berufliche Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich, so etwa als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in an Universitäten, Fachhochschulen und anderen Einrichtungen. Darüber hinaus sind sie insbesondere für außerunterrichtliche pädagogische Arbeitsfelder an Schulen und für außerschulische Bildungsarbeit wie u.a. Erwachsenenbildung, Fort- und Weiterbildung, außerschulische Förderangebote qualifiziert. Hinzu kommen – in Abhängigkeit von den studierten Fächern – Arbeitsfelder in unterschiedlichen Bereichen wie u.a. Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaftsvermittlung, Presse, Funk, Fernsehen und Neue Medien, Verlagswesen (u. a. Schulbuchverlage), Archiv- und Bibliothekswesen, Museen und Gedenkstätten sowie Beratung und Personalentwicklung.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Studium des Masterstudiengangs werden Theorien, Modelle und Befunde der Fächer, Fachdidaktiken, Erziehungswissenschaft sowie des Bereichs Sprachbildung/Deutsch als Zweitsprache auf professionelle Anforderungen an Lehrkräfte bezogen. In den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Modulen finden die besonderen Anforderungen für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien Berücksichtigung, insbesondere durch eine Fokussierung auf problemorientierte, fächerverbindende und wissenschaftspropädeutische Unterrichtsmethoden mit der Perspektive der Entwicklung der Studierfähigkeit der Schüler*innen. Dabei werden dauerhafte Fragestellungen, aktuelle Diskussionen und zukunftsweisende Entwicklungen aufgegriffen und genutzt, um die speziellen Implikationen für diesen Tätigkeitsbereich aufzuzeigen. Ausgehend von den Grundlagen der pädagogischen Diagnostik sowie kognitiver und

motivationaler Aspekte der Lernpsychologie werden schulformbezogene Grundprinzipien des diagnostischen Handelns, der Lernförderung und der Lernmotivierung behandelt. Fachdidaktische Theorien und Konzepte zum kompetenzorientierten Unterricht werden auf die Planung und Analyse von Unterricht und die Entwicklung von Unterrichtsaufgaben bezogen. Im Rahmen des Praxissemesters erhalten die Studierenden Gelegenheit, unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte von Diversität angeleitet Fachunterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Hierbei werden schulartbezogenen Prinzipien, Kriterien und Verfahren der Sprachstandsdiagnose und der Sprachförderung angewendet. Grundlagen der Forschung und Evaluation wie Definition von Qualitätsindikatoren, Entwicklung von Evaluationsdesigns, Analyse quantitativer und qualitativer Daten werden auf die Konzeption einer eigenen Forschungsfrage bezogen.

(2) Gender- und Diversity-Konzepte werden auf praxisrelevante Implikationen überprüft. Die methodische Umsetzung im Rahmen der verschiedenen Lehr- und Lernformen umfasst neben Reflexionsaufgaben, Gruppen- und Partner*innenarbeit sowie der theoriegeleiteten Analyse von Praxisbeispielen insbesondere die praktische Erprobung professionellen Handelns an einer Praxisschule.

§ 4

Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die Hochschullehrer*innen, die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang anbieten zu den regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt. Zusätzlich steht mindestens ein*e studentische*r Beschäftigte*r beratend zur Verfügung. Die Dahlem School of Education der Freien Universität Berlin führt die fachwissenschaftliche und berufswissenschaftliche Beratung der Studierenden im Zusammenwirken mit den Fachbereichen Erziehungswissenschaft und Psychologie, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Mathematik und Informatik, Philosophie und Geisteswissenschaften sowie Physik der Freien Universität Berlin durch.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit im ersten Fachsemester und am Ende des zweiten Fachsemesters ist eine Studienfachberatung zur individuellen Studienverlaufsplanung bei der*dem Studienfachberater*in für beide Studienfächer verpflichtend. Sie dient dazu, einen individuell optimierten Studienverlaufsplan gemeinsam zu erarbeiten. Die*der Studienfachberater*in wird in jedem Jahr von der GK eingesetzt und gibt Termine und Ort für die obligatorische Beratung rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt.

§ 5

Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der RSPO genannten Aufgaben ist der von der GK für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die einschlägig qualifiziert sind, können zu Prüfer*innen bestellt werden.

§ 6

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7

Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

(1) Im Masterstudiengang sind insgesamt Leistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen. Der Masterstudiengang gliedert sich in:

1. das fachwissenschaftliche Studium im Fach 2 im Umfang von 35 LP,

2. das fachdidaktische Studium im Fach 1 und im Fach 2 im Umfang von 44 LP,
3. das erziehungswissenschaftliche Studium im Umfang von 21 LP,
4. das Modul „Deutsch als Zweitsprache/Sprachbildung“ im Umfang von 5 LP und
5. die Masterarbeit im Fach 2 im Umfang von 15 LP.

Für das Modul „Deutsch als Zweitsprache/Sprachbildung“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien im Rahmen der Bachelorstudiengänge für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

(2) Die Studienfächer sind entsprechend der für den Masterstudiengang relevanten fachwissenschaftlichen Anteile des vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses zu belegen. Das im Rahmen des vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses absolvierte Fach mit dem höheren Anteil an fachwissenschaftlichen Leistungen ist im Masterstudiengang als Fach 1 zu absolvieren. Das im Rahmen des vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses absolvierte Fach mit dem geringeren Umfang ist im Masterstudiengang als Fach 2 zu absolvieren. Es werden folgende Studienfächer angeboten:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Geschichte
- Informatik
- Italienisch
- Mathematik
- Physik
- Spanisch

Dabei können die Studienfächer Deutsch und Geschichte ausschließlich als Fach 2 belegt werden.

(3) Im Rahmen der einzelnen Studienfächer sind fachdidaktische und fachwissenschaftliche Module zu absolvieren. In einem Wahlpflichtbereich eines Studienfaches darf ein Modul nur gewählt werden, wenn es nicht mit einem bereits in einem vorangegangenen Studiengang eingebrachten Modul thematisch übereinstimmt. Die Module sind je nach belegten Studienfächern wie folgt zu absolvieren:

(...)

3. Im Studienfach **Französisch** sind die folgenden fachdidaktischen Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu absolvieren:

- Modul: Fachdidaktik Französisch – Ausgewählte Themen im Profil Quereinstieg (5 LP) sowie
- Modul: Fachdidaktik Französisch – Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 1 (5 LP) oder
- Modul: Fachdidaktik Französisch – Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 2 (5 LP).

Studierende, die das Studienfach Französisch als Fach 1 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Französisch – Fach 1 (12 LP).

Studierende, die das Studienfach Französisch als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Französisch – Fach 2 (12 LP).

Für diese Module mit Ausnahme des Moduls „Fachdidaktik Französisch – Ausgewählte Themen im Profil Quereinstieg“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

Studierende, die das Studienfach Französisch als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich folgende fachwissenschaftliche Module:

- a) Pflichtbereich: Folgende Module im Umfang von insgesamt 15 LP sind zu absolvieren:
 - Modul: Französische Philologie (10 LP) sowie

- Modul: Lernersprache – Französisch (5 LP) oder Modul: Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz im Unterricht – Französisch (5 LP) oder Modul: Sprach- und Lernkompetenzen – Französisch (5 LP).

Für das Modul „Sprach- und Lernkompetenzen – Französisch“ wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Französische Philologie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen. Für die Module „Französische Philologie“ (10 LP), „Lernersprache – Französisch“ und „Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz im Unterricht – Französisch“ wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

b) Wahlpflichtbereich: Aus den folgenden Modulen sind vier Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen und zu absolvieren:

- Modul Systemlinguistik des Französischen – Q-Master (5 LP),
- Modul Methodik und Praxis der französischen Literaturwissenschaft – Q-Master (5 LP),
- Modul: Sprachsystem und Sprachverwendung Französisch (5 LP),
- Modul: Literaturwissenschaftliche Textanalyse und -interpretation (5 LP),
- Modul: Kultur, Geschichte, Gesellschaft des frankophonen Sprachraums (5 LP),
- Modul: Vertiefung – Kultur, Geschichte, Gesellschaft des frankophonen Sprachraums (5 LP),
- Modul: Sprach- und Lernkompetenzen – Französisch (5 LP) (falls nicht im Pflichtbereich belegt)

Für diese Module wird mit Ausnahme der Module „Systemlinguistik des Französischen – Q-Master“ (5 LP) und „Methodik und Praxis der französischen Literaturwissenschaft – Q-Master“ (5 LP) auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Französische Philologie, für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Französische Philologie im Rahmen anderer Studiengänge, für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Französische Philologie für Romanist*innen im Rahmen anderer Studiengänge, für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Französisch mit sprachlichen Vorkenntnissen im Rahmen anderer Studiengänge und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Französisch ohne sprachliche Vorkenntnisse im Rahmen anderer Studiengänge des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen.

(...)

6. Im Studienfach **Italienisch** sind die folgenden fachdidaktischen Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu absolvieren:

- Modul: Fachdidaktik Italienisch – Ausgewählte Themen im Profil Quereinstieg (5 LP) sowie
- Modul: Fachdidaktik Italienisch – Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 1 (5 LP) oder
- Modul: Fachdidaktik Italienisch – Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 2 (5 LP).

Studierende, die das Studienfach Italienisch als Fach 1 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Italienisch – Fach 1 (12 LP).

Studierende, die das Studienfach Italienisch als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Italienisch – Fach 2 (12 LP).

Für diese Module mit Ausnahme des Moduls „Fachdidaktik Italienisch – Ausgewählte Themen im Profil Quereinstieg“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

Studierende, die das Studienfach Italienisch als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich folgende fachwissenschaftliche Module:

- a) Pflichtbereich: Folgende Module im Umfang von insgesamt 15 LP sind zu absolvieren:

- Modul: Italienische Philologie (10 LP) sowie
- Modul: Lernalterssprache – Italienisch (5 LP) oder Modul: Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz im Unterricht – Italienisch (5 LP) oder Modul: Sprach- und Lernkompetenzen – Italienisch (5 LP).

Für das Modul „Sprach- und Lernkompetenzen – Italienisch“ wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Italienische Philologie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen. Für die Module „Italienische Philologie“ (10 LP), „Lernalterssprache – Italienisch“ und „Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz im Unterricht – Italienisch“ wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

b) Wahlpflichtbereich: Aus den folgenden Modulen sind vier Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen und zu absolvieren:

- Modul Systemlinguistik des Italienischen – Q-Master (5 LP),
- Modul Methodik und Praxis der italienischen Literaturwissenschaft – Q-Master (5 LP),
- Modul: Sprachsystem und Sprachverwendung Italienisch (5 LP),
- Modul: Literaturwissenschaftliche Textanalyse und -interpretation (5 LP),
- Modul: Kultur, Geschichte, Gesellschaft des italophonen Sprachraums (5 LP),
- Modul: Vertiefung – Kultur, Geschichte, Gesellschaft des italophonen Sprachraums (5 LP),
- Modul: Sprach- und Lernkompetenzen – Italienisch (5 LP) (falls nicht im Pflichtbereich belegt)

Für diese Module wird mit Ausnahme der Module „Systemlinguistik des Italienischen – Q-Master“ (5 LP) und „Methodik und Praxis der italienischen Literaturwissenschaft – Q-Master“ (5 LP) auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Italienische Philologie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen.

(...)

9. Im Studienfach **Spanisch** sind die folgenden fachdidaktischen Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu absolvieren:

- Modul: Fachdidaktik Spanisch – Ausgewählte Themen im Profil Quereinstieg (5 LP) sowie
- Modul: Fachdidaktik Spanisch – Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 1 (5 LP) oder
- Modul: Fachdidaktik Spanisch – Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 2 (5 LP).

Studierende die das Studienfach Spanisch als Fach 1 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Spanisch – Fach 1 (12 LP).

Studierende, die das Studienfach Spanisch als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Spanisch – Fach 2 (12 LP).

Für diese Module mit Ausnahme des Moduls „Fachdidaktik Spanisch – Ausgewählte Themen im Profil Quereinstieg“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

Studierende, die das Studienfach Spanisch als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich folgende fachwissenschaftliche Module:

- a) Pflichtbereich: Folgende Module im Umfang von insgesamt 15 LP sind zu absolvieren:
- Modul: Spanische Philologie (10 LP) sowie

– Modul: Lernersprache – Spanisch (5 LP) oder Modul: Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz im Unterricht – Spanisch (5 LP) oder Modul: Sprach- und Lernkompetenzen – Spanisch (5 LP).

Für das Modul „Sprach- und Lernkompetenzen – Spanisch“ wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen. Für die Module „Spanische Philologie“ (10 LP), „Lernersprache – Spanisch“ und „Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz im Unterricht – Spanisch“ wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

b) Wahlpflichtbereich: Aus den folgenden Modulen sind vier Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen und zu absolvieren:

- Modul Systemlinguistik des Spanischen – Q-Master (5 LP),
- Modul Methodik und Praxis der spanischen Literaturwissenschaft – Q-Master (5 LP),
- Modul: Sprachsystem und Sprachverwendung Spanisch (5 LP),
- Modul: Literaturwissenschaftliche Textanalyse und -interpretation (5 LP),
- Modul: Kultur, Geschichte, Gesellschaft des hispanophonen Sprachraums (5 LP),
- Modul: Vertiefung – Kultur, Geschichte, Gesellschaft des hispanophonen Sprachraums (5 LP),
- Modul: Sprach- und Lernkompetenzen – Spanisch (5 LP) (falls nicht im Pflichtbereich belegt)

Für diese Module wird mit Ausnahme der Module „Systemlinguistik des Spanischen – Q-Master“ (5 LP) und „Methodik und Praxis der spanischen Literaturwissenschaft – Q-Master“ (5 LP) auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen.

(...)

§ 8 Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des Lehrangebots werden folgende Lehr- und Lernformen angeboten:

1. Vorlesungen (V) vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Faches und seine methodischen bzw. theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme und dienen damit der Darstellung allgemeiner Zusammenhänge und theoretischer Grundlagen. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Kurze Interaktionen und gemeinsame Übungselemente sind möglich.
2. Übungen (Ü) dienen der Vermittlung von anwendungsorientierten Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Arbeitstechniken. Die Studierenden lernen eine Aufgabe selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. Oft dienen Übungen dem vielseitigen Durchdenken in Variationen um das Verständnis zu erweitern. Die vorrangigen Arbeitsformen sind das Üben von Arbeitstechniken, Praxis- oder Sprachkenntnissen, vertiefende Gespräche sowie Gruppenarbeit und die praktische Einübung von fachspezifischen Fertigkeiten. Übungen begleiten oftmals eine Vorlesung oder ein Praktikum. Die Lehrkraft leitet an und kontrolliert die Tätigkeiten.
3. Seminare (S) dienen der Vermittlung von Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von Fähigkeiten, eine Fragestellung selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Seminarsgespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, Fachliteratur und Quellen sowie die Gruppenarbeit.
4. Hauptseminare (HS) dienen der intensiven Auseinandersetzung mit exemplarischen

Themenbereichen und der Einübung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Die vorrangigen Arbeitsformen sind durch Seminargespräche begleitete Lektüre von Fachliteratur und Quellen und die selbstständig erarbeitete mündliche oder schriftliche Präsentation der Lektüreergebnisse. Der Selbststudienanteil ist deutlich höher als im Seminar.

5. Praxisseminare (PrS) dienen der Anwendung der Lehr- und Lerninhalte und der Arbeitsmethoden einer wissenschaftlichen Disziplin in einem praktischen Projekt. Die vorrangige Arbeitsform ist die angeleitete Durchführung eines in praktischen Feldern begleiteten Projekts.

6. Projektseminare (ProjS) dienen der anwendungs- und problembezogenen Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. Die Projektarbeitsgruppen sind von Studierenden selbstständig organisierte und von Lehrenden betreute Kleingruppen, die der begleitenden Bearbeitung des Projektes dienen.

7. Vertiefungsseminare (VS) dienen der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, vorzubereitender Lektüre von Fachliteratur und Quellen, schriftlichen und/oder mündlich vorzutragenden Arbeitsaufträgen sowie Gruppenarbeit.

8. Schulpraktika (SP) sind praktische Studienphasen, die während des Studiums in der Lehramtsausbildung dem Einblick in die berufliche Praxis dienen und die Entwicklung einer ersten Handlungskompetenz im Unterrichten ermöglichen.

9. Praktika (P) dienen dazu, den in der Vorlesung und in den Übungen behandelten Stoff durch Anwendung von Verfahren an einem konkreten realen Versuchsaufbau oder in der Simulation experimentell zu erproben. Es dient der selbstständigen Erarbeitung von Fragestellungen und Lösungsmöglichkeiten an ausgewählten Objekten mit geeigneten Methoden und ermöglicht das Erlernen praktischer und analytischer Fähigkeiten. Unter Anleitung gewinnen die Studierenden Erfahrungen in der Anwendung der erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden.

10. Lektürekurse (LK) dienen der exemplarischen Anleitung zu selbstständigem Lesen, analysieren und interpretieren vollständiger Texte, dem Erlernen selbstständiger Lektürefähigkeit und dem Lesen größerer Textcorpora. Wichtige Aufgaben sind dabei einerseits die genaue Klärung der in den Texten verwendeten Begriffe sowie andererseits die Herausarbeitung der Bezüge, die aus den Texten heraus auf andere Texte und auf sonstige Informationsquellen verweisen.

11. Kolloquien (Ko) dienen dem fachlichen Gedankenaustausch ohne vorgegebene Formen und der Vorstellung / Präsentation aktueller eigener Arbeitsergebnisse. Diese können auch den Charakter einer Rechenschaftsablage haben – etwa beim „Kolloquieren“ eines Übungsstoffes oder der verwendeten Literatur.

12. Methodenübungen (MÜ) dienen dazu, mündliche Kompetenzen zu erweitern, um Gespräche unter Beachtung von Umgangsformen in einer Fremdsprache sicher zu führen. Es bedarf einer grundlegenden Sprachkompetenz in der Fremdsprache, in der die Konversation geführt werden soll. Die vorrangige Arbeitsform ist das Übungsgespräch zu unterschiedlichen Alltags- oder beruflichen Themen in einer Fremdsprache.

13. Sprachpraktische Übungen (spÜ) dienen der Vermittlung von handlungsbezogenen kommunikativen Kompetenzen in modernen Fremdsprachen. Sie erfordern eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgespräch und enthalten, in Abhängigkeit vom jeweiligen Eingangsniveau der Studierenden, den behandelten Textsorten und den Qualifikationszielen vielfältige Formen der eigenständigen und kooperativen Spracharbeit, die in kontinuierlicher Rückkopplung mit der Lehrkraft innerhalb und außerhalb der Präsenzzeit erbracht werden. Die Lehrform 'Sprachpraktische Übung' entspricht zu 50% der Lehrform 'Konversationsübung' und zu 50% der Lehrform 'Lektürekurs'.

14. Studentische Tutorien (StT) dienen dazu, unter Anleitung älterer, speziell geschulter Studierenden die in Lehrveranstaltungen und im Eigenstudium erworbenen Kenntnisse weiter zu vertiefen und zu diskutieren. Die vorrangige Arbeitsform ist die Beobachtung der

Studierenden durch die Tutor*innen und ein helfendes Eingreifen bei Problemen im Eigenstudium.

15. Exkursionen (Ex) dienen der Erarbeitung bestimmter Fragekomplexe im Gelände oder in Forschungsstätten außerhalb der Universität. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Vor- und Nachbereitungen der Exkursionen (z. B. integrierte Veranstaltungen) und der Besuch für die Klärung der Fragekomplexe relevanter Einrichtungen oder Territorien (z. B. Museen, Forschungsinstitutionen und geographische Regionen).

(2) Die Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 1 können in Blended-Learning-Arrangements erprobt und umgesetzt werden. Das Präsenzstudium wird hierbei nach Art und Umfang ausgewogen mit elektronischen internetbasierten Medien (E-Learning) verknüpft. Dabei können ausgewählte Lehr- und Lernaktivitäten über die zentralen E-Learning- Anwendungen der Freien Universität Berlin angeboten und von den Studierenden einzeln oder in einer Gruppe selbstständig und/oder betreut bearbeitet werden. Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Nachbereitungsphase (Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Fragestellung aus dem Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik für das Fach 2 auf wissenschaftlichen Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen schriftlich darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren. Gleichwertige Leistungen können vom Prüfungsausschuss angerechnet werden.

(2) Studierende werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie

1. im Masterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. bereits Module im Umfang von mindestens 55 LP im Masterstudiengang absolviert haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine*n Betreuer*in ein.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der*dem Betreuer*in das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit soll themen- und fachspezifisch zwischen etwa 10.000 bis 20.000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 450 Stunden. Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Sie kann mit Zustimmung der*dem Betreuer*in in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefasst werden. War ein*e Studierende*r über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten aus triftigem Grund an der Bearbeitung gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Masterarbeit neu erbracht werden muss. Die Prüfungsleistung hinsichtlich der Masterarbeit gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung mit neuem Thema verlangt, als nicht unternommen.

(6) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die*der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie*er die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Masterarbeit in elektronischer Form im

Portable-Document-Format (PDF) abzugeben. Die PDF-Datei muss den Text maschinenlesbar und nicht nur grafisch enthalten; ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll die *der Betreuer*in der Masterarbeit eine*r der Prüfungsberechtigten sein.

(8) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(9) Die Anrechnung einer Leistung auf die Masterarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Voraussetzung für eine solche Anrechnung ist, dass sich die Prüfungsbedingungen und die Aufgabenstellung der vorgelegten Leistung bezüglich der Qualität, des Niveaus, der Lernergebnisse, des Umfangs und des Profils nicht wesentlich von den Prüfungsbedingungen und der Aufgabenstellung einer im Masterstudiengang zu erbringenden Masterarbeit, die das Qualifikationsprofil des Masterstudiengangs in besonderer Weise prägt, unterscheidet.

§ 10

Elektronische Prüfungsleistungen

(1) Bei elektronischen Prüfungsleistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien.

(2) Vor einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung von zwei Prüfer*innen festzustellen.

(3) Die Authentizität der*des Urheber*in und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der*dem Studierenden zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der*dem geprüften Studierenden von einer*einem Prüfer*in zu überprüfen.

§ 11

Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.

(2) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, dass einzelne Prüfungsaufgaben im Hinblick auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls keine zuverlässigen Prüfungsergebnisse ermöglichen und damit fehlerhaft sind, so dürfen sich diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zum Nachteil von Studierenden auswirken.

(3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die*der Studierende mindestens 50 Prozent der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der*dem Studierenden erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 Prozent die von den Teilnehmer*innen des Prüfungsversuchs der jeweiligen Prüfungsleistung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die*der Studierende für das Bestehen der Prüfungsleistung gleichwohl mindestens 40 Prozent der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die*der Studierende die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Abs. 3 erforderliche

Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lautet die Note

- sehr gut, wenn sie oder er mindestens 75 Prozent,
- gut, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- befriedigend, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 Prozent

der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen die RSPO.

(5) Die Bewertungsvorgaben gemäß der Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn

1. die Prüfungsberechtigten, die die Prüfungsaufgaben gemäß Absatz 1 gestellt haben und die im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachten Prüfungsleistungen bewerten, identisch sind

oder

2. der Anteil der erzielbaren Punktzahl in den Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25 Prozent nicht übersteigt.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen die Masterarbeit zweimal, sonstige studienbegleitende Prüfungsleistungen dreimal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 13

Auslandsstudium

(1) Den Studierenden wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Leistungen erbracht werden, die für den Masterstudiengang anrechenbar sind.

(2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der*dem Studierenden, der*dem Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule über die Dauer des Auslandsstudiums, über die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Masterstudiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen werden angerechnet.

(3) Es wird empfohlen, das Auslandsstudium während des vierten Fachsemesters des Masterstudiengangs zu absolvieren.

§ 14

Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 7 und 9 geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die*der Studierende an einer Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der*des Antragstellenden keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der

zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad Master of Education (M. Ed.) verliehen. Die Studierenden erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 3 und 4), sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg vom 28. Mai 2019 (FU-Mitteilungen Nr. 16/2019, S. 268) zuletzt geändert am 27. April 2021 (FU-Mitteilungen Nr. 11/2021, S. 129) außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Masterstudiengang immatrikuliert worden sind, studieren und erbringen die Leistungen auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang gemäß Abs. 2, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums und die Erbringung der Leistungen gemäß dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Module oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Leistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2026 gewährleistet.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen, soweit nicht auf andere Ordnungen verwiesen wird, für jedes Modul des Masterstudiengangs

- die Bezeichnung des Moduls,
- die*den Verantwortliche*n des Moduls,
- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Lehr- und Lernformen des Moduls,
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird,
- Formen der aktiven Teilnahme,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme,
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte,
- die Regeldauer des Moduls,
- die Häufigkeit des Angebots,
- die Verwendbarkeit des Moduls.

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung,
- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen,
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen,
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studierenden Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern. Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden.

Soweit für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 75 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzplicht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Zu jedem Modul muss - soweit vorgesehen - die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Bewertete Module werden mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Die aktive und regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls sind Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Bei Modulen ohne Modulprüfung ist die aktive und regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Modul: Fachdidaktik Französisch – Ausgewählte Themen im Profil Quereinstieg				
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Romanistik				
Modulverantwortung: Professur für Didaktik der romanischen Sprachen				
Zugangsvoraussetzungen: keine				
Qualifikationsziele: Die Studierenden können fremdsprachendidaktische Theorien und Konzepte rezitieren, gegenstandsangemessen reflektieren und auf schulische, universitäre und außerschulische Lernorte beziehen. Sie sind in der Lage, ihre fremdsprachendidaktischen Kenntnisse selbstständig zu erweitern und strukturiert auf unterschiedliche Lehr-/Lernkontexte zu beziehen. Sie sind in der Lage, sich ihre subjektiven Theorien bezüglich Fremdsprachenlernen, Fremdsprachenunterricht und Lehrer*innenrollen bewusst zu machen und theoriegeleitet selbstkritisch zu erweitern (Selbstreflexion, Fähigkeit zur Selbstkritik, Lernbereitschaft). Die Studierenden kennen ausgewählte Konzeptionen, Theorie- und Forschungsansätze der Fremdsprachendidaktik und können diese strukturiert darstellen und erläutern. Sie können Fragestellungen und Ergebnisse fachdidaktischer Forschung selbstständig erschließen, analysieren, erläutern und beurteilen. Sie sind in der Lage, sie in einen schulformspezifischen Zusammenhang mit Französischlehren und -lernen zu stellen sowie auf fach- und bildungswissenschaftliche Konzeptionen zu beziehen. Sie besitzen vertiefte Kompetenzen in der Methodik wissenschaftlichen Arbeitens in der Fremdsprachendidaktik. Sie setzen sich exemplarisch mit Fragen aus den Bereichen Diversity (wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, sozialer Status, Migration, Förderbedarf usw.) und Inklusion in Hinblick auf den Französischunterricht erfolgreich auseinander. Die Studierenden kennen Grundlagen sprachbildenden Fremdsprachenunterrichts und können sie zum Gegenstand fachdidaktischer Reflexion machen.				
Inhalte: Gegenstand des Studiums sind folgende Themen: <ul style="list-style-type: none"> - systematische theoriegeleitete Reflexion der eigenen Lernprozesse - ausgewählte Theorien des Fremdsprachenlernens und -lehrens - Prinzipien und Merkmale lernförderlicher Arrangements für das Fremdsprachenlernen - Geschichte, aktuelle Situation und Perspektiven des Französischlernens - Methoden, Themen, Inhalte und Materialien des Französischunterrichts - Analyse von Lehr-Lernkontexten und Curricula aus fachdidaktischer Perspektive - fremdsprachliche Lernprozesse, ihre unterrichtsmethodische sowie mediale Unterstützung und ihre Evaluation in unterschiedlichen Kontexten - Analyse und Beurteilung von Lehr- und Lernmaterialien unter Berücksichtigung fremdsprachendidaktischer, pädagogischer, -sprachförderlicher, diversity- und inklusionsbezogener Aspekte - Forschungsfelder der Fremdsprachendidaktik 				
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochen- stunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Grundkurs	2	vielfältige, eigenständige und kooperative Arbeitsformen z. B. selbstständige Lektüre, Impulsreferat, Moderation von Feedbackgesprächen, schriftliche (Selbst-)Reflexion, Beteiligung am Seminar-gespräch, Erstellen eines Handouts	Präsenzzeit GK Vor- und Nachbereitung GK	30 30
Seminar	2		Präsenzzeit S Vor- und Nachbereitung S	30 30
			Prüfungsvorbereitung und Prüfung	30
Modulprüfung		Hausarbeit (ca. 12 Seiten)		
Modulsprache		Deutsch und Französisch		
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme		ja		
Arbeitszeitaufwand insgesamt		150 Stunden	5 LP	
Dauer des Moduls		ein Semester		
Häufigkeit des Angebots		einmal im Studienjahr (jedes Wintersemester)		

Modul: Systemlinguistik des Französischen - Q-Master									
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Romanische Philologie									
Modulverantwortung: Dozierende des Instituts									
Zugangsvoraussetzungen: keine									
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen grundlegende thematische und methodische Kenntnisse im Bereich der französischen, romanistischen und allgemeinen Sprachwissenschaft, vor allem bezüglich der Beschreibungsebenen des französischen Sprachsystems und seiner Verwendung. Sie können zentrale Elemente des französischen Sprachsystems erkennen, analysieren und in einen romanistisch-sprachvergleichenden Zusammenhang einordnen. Die Studierenden verfügen über erweiterte spezifisch philologische Lesekompetenz und fachbezogenes sprachliches Ausdrucksvermögen. Sie können sich sprachwissenschaftliche Fragestellungen erarbeiten und in einem abgegrenzten Themengebiet exemplarisch einer Antwort zuführen. Die Studierenden sind in der Lage eine wissenschaftliche Hausarbeit zu verfassen, d.h. sie können sprachwissenschaftliche Fragestellungen unter Anleitung nah an den konkreten Sprachdaten und getragen von eigener bibliographischer Recherche bearbeiten und in einem systematisch gegliederten, stringent argumentierenden und nach wissenschaftlichen Konventionen gestalteten Text präsentieren.									
Inhalte: Das Modul dient der vertiefenden Beschäftigung mit den wichtigsten Teilbereichen des französischen Sprachsystems und seiner Verwendung. Es leitet an, sprachliche Phänomene als solche zu erfassen, unter Verwendung einer adäquaten Begrifflichkeit zu beschreiben und vor dem Hintergrund moderner Theoriebildung zu analysieren. Es befördert und schult die reflektierte Anwendung theoretischer und methodischer Grundlagen des Faches und dient der Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die Einübung entsprechender Arbeitstechniken. Es vermittelt einen Überblick über methodische und begriffliche Instrumente zur Beschreibung und Analyse sprachlicher Phänomene unter Berücksichtigung übergreifender Fragestellungen (dazu gehören z. B. Strukturprinzipien von Lautsystem, Lexikon und Satzbau sowie Mechanismen der Bedeutungskonstitution von Sätzen und Diskursen, unter Berücksichtigung von situations- und sprecher*innengruppenspezifischer Variation und von Diversitäts-Aspekten). Das Beschreibungsobjekt ist die französische Sprache in ihrer gesamten Diasystematik.									
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochen- stunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)						
Proseminar	2	Diskussionsbeiträge auf der Grundlage von Studienmaterialien und begleitender Lektüre; ggf. mündlich und/oder schriftlich zu erfüllende kleinere Arbeitsaufträge, einzeln oder im Team	<table border="1"> <tr> <td>Präsenzzeit PS</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Vor-/Nachbereitung PS</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorbereitung und Prüfung</td> <td>60</td> </tr> </table>	Präsenzzeit PS	30	Vor-/Nachbereitung PS	60	Prüfungsvorbereitung und Prüfung	60
Präsenzzeit PS	30								
Vor-/Nachbereitung PS	60								
Prüfungsvorbereitung und Prüfung	60								
Modulprüfung	Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter)								
Modulsprache	Deutsch oder Französisch								
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme	ja								
Arbeitszeitaufwand insgesamt	150 Stunden		5 LP						
Dauer des Moduls	ein Semester								
Häufigkeit des Angebots	jedes Semester								
Verwendbarkeit	Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg								

Modul: Methodik und Praxis der französischen Literaturwissenschaft – Q-Master									
Hochschule/Fachbereich/Lehreinheit: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften/Romanische Philologie									
Modulverantwortung: Dozierende des Instituts									
Zugangsvoraussetzungen: keine									
Qualifikationsziele: Die Studierenden besitzen einen vertieften Einblick in einen exemplarischen Themenbereich der französischen Literaturwissenschaft. Sie besitzen spezifisch philologische Lesekompetenz und fachbezogenes sprachliches Ausdrucksvermögen. Sie können sich literaturwissenschaftliche Fragestellungen erarbeiten und an einem abgegrenzten Themengebiet exemplarisch erproben. Das Modul befähigt die Studierenden zum Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit, d.h. sie können literaturwissenschaftliche Fragestellungen unter Anleitung nah am konkreten Primärtext und getragen von eigener bibliographischer Recherche bearbeiten und in einem systematisch gegliederten, stringent argumentierenden und nach wissenschaftlichen Konventionen gestalteten Text präsentieren.									
Inhalte: Das Modul dient der vertiefenden Beschäftigung mit einem exemplarischen Themenbereich der französischen Literaturwissenschaft. Es leitet an, literarische Texte in ihren historischen, epistemischen, soziokulturellen, medien- und/oder genderspezifischen Zusammenhängen zu verstehen, zu analysieren und zu interpretieren. Es befördert und schult die reflektierte Anwendung theoretischer und methodischer Grundlagen des Faches und dient der Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die Einübung entsprechender Arbeitstechniken.									
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)						
Proseminar	2	Diskussionsbeiträge auf der Grundlage von Studienmaterialien und begleitender Lektüre; ggf. mündlich und/ oder schriftlich zu erfüllende, kleinere Arbeitsaufträge, einzeln oder im Team; Studienleistung in Form einer Hausarbeit (ggf. mit vorbereitendem Referat)	<table border="1"> <tr> <td>Präsenzzeit PS</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Vor-/Nachbereitung PS</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorbereitung und Prüfung</td> <td>60</td> </tr> </table>	Präsenzzeit PS	30	Vor-/Nachbereitung PS	60	Prüfungsvorbereitung und Prüfung	60
Präsenzzeit PS	30								
Vor-/Nachbereitung PS	60								
Prüfungsvorbereitung und Prüfung	60								
Modulprüfung		Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter)							
Modulsprache		Deutsch oder Französisch							
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme		ja							
Arbeitszeitaufwand insgesamt		150 Stunden	5 LP						
Dauer des Moduls		ein Semester							
Häufigkeit des Angebots		jedes Semester							
Verwendbarkeit		Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg							

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg

Semester	Erziehungswissenschaft		Fach 1*		Fach 2*		
1. FS 30 LP	Lernförderung und Lernmotivation 5 LP	Pädagogische Diagnostik 5 LP			Fachwissenschaft Fach 2 20 LP		
2. FS 30 LP	DaZ/Sprachbildung 5 LP		Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Fach 1 12 LP	Fachdidaktik Fach 1 5 LP	Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Fach 2 12 LP	Fachdidaktik Fach 2 5 LP	Fachwissenschaft Fach 2 10 LP
3. FS (Praxis- semester) 30 LP	Lernforschungsprojekt 11 LP						
4. FS 30 LP			Fachdidaktik Fach 1 5 LP		Fachdidaktik Fach 2 5 LP	Fachwissenschaft Fach 2 5 LP	
					Masterarbeit 15 LP Fach 2		

*Es ist das spezielle Angebot im gewählten Fach zu beachten: Siehe § 7 (Aufbau und Gliederung, Umfang der Leistungen) sowie die entsprechenden Modulbeschreibungen in der Anlage 1 oder in den Studien- und Prüfungsordnungen, auf die verwiesen wird.